OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303654/2/KLi

Datum:
Linz, 29. Dezember 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 22. Oktober 2022 der E D, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 27. September 2023, GZ: BHWL/921180004130/21, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der Spruch zu lauten hat:

„Datum/Zeit: x, gegen 12:14 Uhr (Kontrollzeit)
Ort: x
Sie haben als Verantwortlicher des Einzelunternehmens E T mit Sitz in X, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß §§ 21 und 22, trotz nachweislicher Aufforderung vom 16.02.2021, der Abgabenbehörde nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 18.02.2021 abgesandt und somit nicht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt.
Folgende Unterlagen wurden nicht (in deutscher Sprache) übermittelt:
- Sozialversicherungsunterlagen gem. § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG (Dokument A1 oder andere Form des Nachweises z. B. Antrag auf Ausstellung A1),
- Arbeitszeitaufzeichnungen in deutscher Sprache (07.01.2021 – Kontrolltag x),
- Lohnaufzeichnungen für Jänner 2021 in deutscher Sprache (nicht vollständig übermittelt, nur Anmeldung zur Krankenversicherung übermittelt) und

- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung in deutscher Sprache (Ausbildung und bisherige berufliche Verwendungen).
Dies betrifft nachstehenden Arbeitnehmer:
Arbeitnehmer: V B
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Rumänien
Tätigkeit: Fahrer (Güterbeförderung, Kurierdienst)
Arbeitsantritt: 07.01.2021, zumindest bei der Kontrolle am x
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: x, am x gegen 12:14 Uhr";

mit der Maßgabe, dass die anzuwendende Strafnorm „§ 27 Abs. 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 174/2021" lautet.

Gemäß dieser Bestimmung wird die Geldstrafe mit 250 Euro festgesetzt.

Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 25 Euro neu bemessen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. September 2023, GZ: BHWL/921180004130/21, wurden der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) zwei Übertretungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) wie folgt vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: x, gegen 12:14 Uhr (Kontrollzeit)
Ort: x
Sie haben als Verantwortlicher des Einzelunternehmens E T mit Sitz in X, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß §§ 21 und 22, trotz nachweislicher Aufforderung vom x, der Abgabenbehörde nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 21.01.2021 abgesandt und somit nicht fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt.
Folgende Unterlagen wurden nicht rechtzeitig in deutscher Sprache übermittelt:
- Sozialversicherungsunterlagen gem. § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG (Dokument A1 oder andere Form des Nachweises z.b.: Antrag auf Ausstellung A1),
- Arbeitszeitaufzeichnungen in deutscher Sprache (07.01.2021 – Kontrolltag x)
Dies betrifft nachstehenden Arbeitnehmer:
Arbeitnehmer: B V
Geb.: x
Staatsangehörigkeit: Rumänien
Tätigkeit: Fahrer (Güterbeförderung, Kurierdienst)
Arbeitsantritt: 07.01.2021, zumindest bei der Kontrolle am x
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: x, am x gegen 12:14 Uhr

2. Datum/Zeit: x, gegen 12:14 Uhr (Kontrollzeit)
Ort: x
Sie haben als Verantwortlicher des Einzelunternehmens E T mit Sitz in X, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß §§ 21 und 22, trotz nachweislicher Aufforderung vom 16.02.2021, der Abgabenbehörde nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 18.02.2021 abgesandt und somit nicht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt.
Folgende Unterlagen wurden nicht (in deutscher Sprache) übermittelt:
- Lohnaufzeichnungen für Jänner 2021 in deutscher Sprache (nicht vollständig übermittelt, nur Anmeldung zur Krankenversicherung übermittelt) und
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung in deutscher Sprache (Ausbildung und bisherige berufliche Verwendung)
Dies betrifft nachstehenden Arbeitnehmer:
Arbeitnehmer: B V
Geb.: x
Staatsangehörigkeit: Rumänien
Tätigkeit: Fahrer (Güterbeförderung, Kurierdienst)

Arbeitsantritt: 07.01.2021, zumindest bei der Kontrolle am x
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: x, am x gegen 12:14 Uhr“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Bf habe zu Spruchpunkt 1 § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008 iVm § 27 Abs. 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 iVm § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020 verletzt, weshalb gemäß § 27 Abs. 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 eine Geldstrafe von 500 Euro verhängt werde.

Die Bf habe zu Spruchpunkt 2 § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008 iVm § 27 Abs. 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 iVm § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020 verletzt, weshalb gemäß § 27 Abs. 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 eine Geldstrafe von 500 Euro verhängt werde.

Ferner habe die Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von 100 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 22. Oktober 2023, in der die Bf zusammengefasst vorbringt, sie habe die Frist bis zum 5. März 2021 erhalten, um die Arbeitszeitaufzeichnungen einzusenden. Am 5. März 2021 habe sie die aufgeführten Unterlagen per E-Mail verschickt.

Sie habe die Frist bis zum 18. Februar 2021 erhalten, um die folgenden Unterlagen einzusenden und habe am 18. Februar 2021 die oben aufgeführten Unterlagen per E-Mail verschickt: Lohnzettel Janner 2021; Lohnaufzeichnungen; Lohnzahlungs-nachweise; Unterlagen Lohneinstufung (würden nicht existieren, da Herr B keine Ausbildung abgeschlossen habe).

Am 29. August 2023, BHWL/921180011360/21, habe sie bei der gleichen Polizeikontrolle bereits ein Bußgeld in Höhe von 1.105 Euro erhalten. Der Gesamtbetrag der Strafen belaufe sich auf 4.400 Euro. Sie habe keine Möglichkeit, eine so hohe Strafe zu zahlen. Das liege daran, dass das Dokument A1 einen Tag zu spät versandt worden sei, obwohl sie erklärt habe, dass in diesem Zeitraum aufgrund der verlängerten Fristen alles schwieriger gewesen sei, aufgrund des Corona-Virus. Während der Pandemie in Deutschland habe die Beschaffung bestimmter Dokumente lange gedauert. Das Dokument A1 sei am 19. Februar 2021 verschickt worden, die Frist habe am 18. Februar 2021 geendet. Der Grund sei, wie bereits erwähnt, der umständliche Prozess der Dokumentenbeschaffung aufgrund der Corona-Pandemie gewesen. Alle Unterlagen ihres Unternehmens seien von einem Wirtschaftsprüfer in Deutschland geführt worden. Sämtliche Gehaltsabrechnungen und Urlaubsabrechnungen, die Sozialanmeldung sowie beim

Finanzamt seien vom Buchhalter (nach den in Deutschland geltenden Gesetzen) erstellt worden.

I.3. Die belangte Behörde gewährte dem Amt für Betrugsbekämpfung mit Schreiben vom 24. Oktober 2023 Parteiengehör zu dieser Beschwerde. Das Amt für Betrugsbekämpfung führte in seiner Stellungnahme vom 14. November 2023 aus, die Begründung in der Beschwerde sei nicht geeignet, den Tatvorwurf zu entkräften.

Die in der Beschwerde angegebene Frist mit 5. März 2021 zur Übermittlung der Arbeitsaufzeichnungen betreffe nicht das gegenständliche Strafverfahren, GZ: BHWL/921180004130/21 (FP-AZ: 037/10133/4721), sondern eigens eine Aufforderung zur Übermittlung dieser Arbeitszeitaufzeichnungen im Zuge eines Ersuchens des Kompetenzzentrums LSDB der österreichischen Gesundheitskasse ÖGK an die Finanzpolizei um weitere Erhebung gemäß § 13 Abs. 2 Z 2 LSD-BG. Diese Aufforderung zur Übermittlung der von der ÖKG geforderten Arbeitszeit-aufzeichnungen sei am 3. März 2023 [gemeint wohl: 2021] mit Frist am 5. März 2023 [gemeint wohl: 2021] an die Bf übermittelt worden.

Seitens der Finanzpolizei seien die der Verwaltungsübertretung zugrunde liegenden Fakten im Sachverhalt des gegenständlichen Strafantrages, sowie in den darauffolgenden Stellungnahmen ausführlich dargelegt worden. Aufgrund der Beweislage ergebe sich kein neuer Sachverhalt.

I.4. Mit Vorlageschreiben vom 15. Dezember 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Ober-österreich zur Entscheidung vor.

I.5. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet bzw. wenn gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG nur eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe (pro Spruchpunkt) verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Inhaltlich richtet sich die Beschwerde gegen die Höhe der Strafe. Die verhängte Geldstrafe übersteigt auch jeweils nicht den Betrag von 500 Euro.

Weder die Bf, noch die belangte Behörde, noch das Amt für Betrugsbekämpfung haben die Durchführung einer Verhandlung beantragt, sodass von der Durchführung einer solchen abgesehen werden konnte.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf betreibt mit Sitz in X das Einzelunternehmen „E T“. Das Unternehmen ist ein Transportunternehmen und führt Kuriertransporte durch.

II.2. Bei einer Kontrolle am x um 12:14 Uhr in x wurde V B, geb. x, StA Rumänien, als Fahrer des KFZ: VW Crafter, weiß, KZ: X, zugelassen auf das Unternehmen der Bf, angetroffen.

II.3. Der Bf wurde von der Finanzpolizei eine Aufforderung vom 16. Februar 2021 mit nachfolgendem – wörtlich wiedergegebenen – Inhalt übermittelt:

„Aufforderung zur Übermittlung erforderlicher Unterlagen
nach § 12 Abs. 1 Z 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) in Verbindung mit §§ 21 und 22 LSD-BG

Im Zuge einer am x um 12:14 Uhr durchgeführten Kontrolle der Finanzpolizei nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) in X, wurden von Ihnen, Firma D E, X, als Arbeitgeberin (Auftragnehmerin) beauftragte Arbeitnehmer ohne Sozialversicherungspflicht in Österreich bei der Ausführung von Arbeitsleistungen angetroffen.
Da Sie die im Folgenden angeforderten Unterlagen nicht bereitgehalten oder elektronisch zugänglich gemacht bzw. nicht nachweislich zur Verfügung gestellt haben, werden Sie aufgefordert, bis zum Ablauf des zweitfolgenden Werktags folgende Unterlagen in deutscher Sprache an die oben angeführte Adresse abzusenden:

Unterlagen für Frau B V, geb. x:
- Lohnzettel (Jänner 2021)
- Lohnaufzeichnungen (z.B. Aufzeichnungen über die Berechnung von Zuschlägen, Zulagen, Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen, Sozialversicherungsbeiträge, Familienverhältnisse, Urlaubsaufzeichnungen oder lt. gesonderten nebenstehenden Angaben)
- Lohnzahlungsbachweise oder Banküberweisungsbeleg (Jänner 2021)
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung (Ausbildung und bisherige berufliche Verwendungen

Lohnaufzeichnungen sind:
- Lohnblätter
- Aufzeichnungen über die Berechnung von Zuschlägen u. Zulagen
- Aufzeichnungen über Fahrtkosten
- Aufzeichnungen über Aufwandsentschädigungen
- Urlaubsaufzeichnungen
- An- und Abmeldungen zur Krankenversicherung
- Urlaubs- und Abfertigungskarten
- Melde- und Zuschlagslisten
- vergleichbare Unterlagen

Unterlagen betreffend die Lohneinstufung sind:

- Nachweise Berufsausbildungen/Qualifikation
- Unterlagen über einschlägige Vordienstzeiten bzw. Berufserfahrungen
- Alle übrigen Unterlagen welche die Basis der Einstufung in an AT-KV gebildet haben.

Hinweise:
1.) Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich, welche Arbeitnehmer ohne SV-Pflicht in Osterreich vorübergehend zur Arbeitsleistung nach Österreich entsenden, trifft während der Dauer der Beschäftigung/Entsendung die Verpflichtung
- nach § 21 LSD-BG Meldeunterlagen, Sozialversicherungsunterlagen und behördliche Genehmigungen (betrifft nur Arbeitgeber mit Sitz in EU/EWR/CH, entfällt für Drittstaaten),
- nach § 22 LSD-BG die im Gesetz genannten Lohnunterlagen (betrifft alle Arbeitgeber ohne Sitz in Osterreich) bereitzuhalten oder elektronisch zugänglich zu machen.
2.) Die geforderten Unterlagen sind gemäß § 12 Abs. 1 Z3 LSD-BG bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden. Diese gesetzliche Frist kann nicht verlängert werden und endet daher am 18.02.2021 um 24 Uhr.
3.) Sollte dieser Forderung zur Übermittlung nicht / nicht fristgerecht / nicht vollständig entsprochen werden, stellt dies eine Verwaltungsübertretung dar, die nach 27 Abs. 1 LSD-BG gesondert zu bestrafen ist.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.4. Aus dieser Aufforderung ergibt sich eine Frist zur Vorlage der geforderten Dokumente bis zum 18. Februar 2021.

II.5. Erst als die Frist am 18. Februar 2021 bereits abgelaufen war, erhielt die Bf eine weitere Aufforderung der Finanzpolizei vom 3. März 2021, mit einer Frist bis zum 5. März 2021, die nachfolgenden – wörtlich wiedergegebenen Inhalt – hatte:

„Aufforderung zur Übermittlung erforderlicher Unterlagen
nach § 12 Abs. 1 Z 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) in Verbindung mit §§ 21 und 22 LSD-BG

Im Zuge einer am x um 12:14 Uhr durchgeführten Kontrolle der Finanzpolizei nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) in X, wurden von Ihnen, Firma D E, X, als Arbeitgeberin (Auftragnehmerin) beauftragte Arbeitnehmer ohne Sozialversicherungspflicht in Österreich bei der Ausführung von Arbeitsleistungen angetroffen.
Da Sie die im Folgenden angeforderten Unterlagen nicht bereitgehalten oder elektronisch zugänglich gemacht bzw. nicht nachweislich zur Verfügung gestellt haben, werden Sie aufgefordert, bis zum Ablauf des zweitfolgenden Werktags folgende Unterlagen in deutscher Sprache an die oben angeführte Adresse abzusenden:

Unterlagen für Herrn B V, geb. x:
- Arbeitszeitaufzeichnungen (Jänner 2021) in deutscher Sprache, auf welchen ersichtlich ist bzw. unterschieden wird, an welchen Tagen und Zeiten in Österreich und an welchen Tagen und Zeiten im Ausland (nicht in Österreich) gearbeitet wurde.

Hinweise:

1.) Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich, welche Arbeitnehmer ohne SV-Pflicht in Osterreich vorübergehend zur Arbeitsleistung nach Österreich entsenden, trifft während der Dauer der Beschäftigung/Entsendung die Verpflichtung
- nach § 21 LSD-BG Meldeunterlagen, Sozialversicherungsunterlagen und behördliche Genehmigungen (betrifft nur Arbeitgeber mit Sitz in EU/EWR/CH, entfällt für Drittstaaten),
- nach § 22 LSD-BG die im Gesetz genannten Lohnunterlagen (betrifft alle Arbeitgeber ohne Sitz in Osterreich) bereitzuhalten oder elektronisch zugänglich zu machen.
2.) Die geforderten Unterlagen sind gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden. Diese gesetzliche Frist kann nicht verlängert werden und endet daher am 05.03.2021 um 24 Uhr.
3.) Sollte dieser Forderung zur Übermittlung nicht / nicht fristgerecht / nicht vollständig entsprochen werden, stellt dies eine Verwaltungsübertretung dar, die nach 27 Abs. 1 LSD-BG gesondert zu bestrafen ist."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Diese Aufforderung betraf sohin andere Unterlagen [Arbeitszeitaufzeichnungen (Jänner 2021) in deutscher Sprache, auf welchen ersichtlich ist bzw. unterschieden wird, an welchen Tagen und Zeiten in Österreich und an welchen Tagen und Zeiten im Ausland (nicht in Österreich) gearbeitet wurde], als die Aufforderung vom 16. Februar 2021, mit Frist am 18. Februar 2021.

II.6. Am 18. Februar 2021, um 19:14 Uhr, übermittelte die Bf folgende Unterlagen an die Finanzpolizei:
- Meldebescheinigung zur Sozialversicherung gem. § 25 DEÜV vom 05.02.2021 (An- und Abmeldungen zur Krankenversicherung sind ein Teil der Lohn-aufzeichnungen),
- Lohnzettel Jänner 2021 in deutscher Sprache und
- Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbeleg Jänner 2021;
sowie sonstige Unterlagen:
- ein Schreiben bzgl. Eröffnung Postbank Girokonto,
- ein weiteres Mal die Arbeitszeitaufzeichnungen Jänner 2020 in deutscher Sprache (Anm.: vermutlich Schreibfehler, gemeint 2021) in deutscher Sprache und
- ein weiteres Mal das Informationsschreiben der AOK Rheinland/Hamburg an das Unternehmen der Bf vom 20.01.2021 bzgl. Mitgliedschaft des Arbeitnehmers bei der AOK Rheinland/Hamburg, Rentenversicherungsnummer beantragt.

Die folgenden, gemäß LSD-BG, geforderten Unterlagen, nach Aufforderung vom x, mit Frist 21. Jänner 2021, und nach [der hier verfahrensgegenständlichen] Aufforderung vom 16. Februar 2021, mit Frist 18. Februar 2021, betreffend den Arbeitnehmer der Bf, wurden nicht rechtzeitig bzw. nicht übermittelt:
- Sozialversicherungsunterlagen gem. § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG (Dokument A1 oder andere Form des Nachweises z. B. Antrag auf Ausstellung A1),
- Arbeitszeitaufzeichnungen in deutscher Sprache (07.01.2021 – Kontrolltag x),
- Lohnaufzeichnungen für Jänner 2021 in deutscher Sprache (nicht vollständig übermittelt, nur Anmeldung zur Krankenversicherung übermittelt) und

- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung in deutscher Sprache (Ausbildung und bisherige berufliche Verwendungen).

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum Unternehmen der Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den Angaben des Amtes für Betrugsbekämpfung im Strafantrag vom 24. Februar 2021, FP-AZ: 037/10133/21/4721. Diese sind unstrittig.

III.2. Die Feststellungen zur Kontrolle am x ergeben sich aus dem Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 24. Februar 2021, FP-AZ: 037/10133/21/4721 und wurden auch von der Bf nicht bestritten.

III.3. Die Feststellungen zur an die Bf gerichteten Aufforderung der Finanzpolizei vom 16. Februar 2021 ergeben sich aus dem von der Bf mit ihrer Beschwerde vorgelegten Dokument.

III.4. Die Frist am 18. Februar 2021 ergibt sich aus der von der Bf mit der Beschwerde vorgelegten Aufforderung vom 16. Februar 2021. Auch die Bf gesteht in ihrer Beschwerde zu, dass ihr eine Frist bis zum 18. Februar 2021 gesetzt wurde. Wie sich ebenfalls aus der Beschwerde ergibt, übermittelte die Bf zwar teilweise Unterlagen am 18. Februar 2021, allerdings war diese Übermittlung nicht vollständig. Die Bf gesteht u.a. zu, dass sie das A1-Dokument nicht fristgerecht übermittelt hatte.

III.5. Die später erfolgte Aufforderung vom 3. März 2021, mit Frist am 5. März 2021, ergibt sich aus dem von der Bf mit der Beschwerde vorgelegten Dokument der Finanzpolizei. Daraus ergibt sich aber auch, dass andere Unterlagen gefordert wurden [Arbeitszeitaufzeichnungen (Jänner 2021) in deutscher Sprache, auf welchen ersichtlich ist bzw. unterschieden wird, an welchen Tagen und Zeiten in Österreich und an welchen Tagen und Zeiten im Ausland (nicht in Österreich) gearbeitet wurde], als in der Aufforderung vom 16. Februar 2021. Dies wurde auch von der Finanzpolizei in ihrer Stellungnahme vom 14. November 2023 zur Beschwerde der Bf dargelegt. Die Übermittlung von (anderen) Unterlagen innerhalb der Frist am 5. März 2021 kann daher den bereits verwirklichten Tatbestand für die Frist am 18. Februar 2021 nicht (mehr) entkräften.

III.6. Die schlussendlich – verfahrensgegenständlich – fehlenden Unterlagen:
- Sozialversicherungsunterlagen gem. § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG (Dokument A1 oder andere Form des Nachweises z. B. Antrag auf Ausstellung A1),
- Arbeitszeitaufzeichnungen in deutscher Sprache (07.01.2021 – Kontrolltag x),

- Lohnaufzeichnungen für Jänner 2021 in deutscher Sprache (nicht vollständig übermittelt, nur Anmeldung zur Krankenversicherung übermittelt) und
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung in deutscher Sprache (Ausbildung und bisherige berufliche Verwendungen),
ergeben sich aus dem Strafantrag der Finanzpolizei vom 24. Februar 2021, FP-AZ. 037/10133/21/4721.

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping erlassen wird (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2022, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

„Erhebungen des Amtes für Betrugsbekämpfung

§ 12. (1) Das Amt für Betrugsbekämpfung ist berechtigt, das Bereithalten der Unterlagen nach den §§ 21, 21a und 22 zu überwachen sowie in Bezug auf Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort außerhalb Österreichs, die nicht dem ASVG unterliegen, die zur Kontrolle des unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts (Lohnkontrolle) im Sinne des § 29 erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung sind berechtigt,

[...]

3. in die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen (§§ 21, 21a und 22) Einsicht zu nehmen, Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen und – soweit kein Einsatz mobiler Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie (EU) 2020/1057 oder von Anhang 31 Teil A Abschnitt 2 des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland vorliegt – die Übermittlung dieser Unterlagen zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Erfolgt bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten die Kontrolle nicht am ersten Arbeits(Einsatz)ort, sind die Unterlagen dem Amt für Betrugsbekämpfung nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen,

[...]

(2) Das Amt für Betrugsbekämpfung hat die Ergebnisse der Erhebungen in Bezug auf die Lohnkontrolle dem Kompetenzzentrum LSDB zu übermitteln und auf Ersuchen des Kompetenzzentrums LSDB konkret zu bezeichnende weitere Erhebungen zu übermittelten Erhebungsergebnissen oder Erhebungen auf Grund von begründeten Mitteilungen durch Dritte durchzuführen.

Vereitelungshandlungen im Zusammenhang mit der Lohnkontrolle

§ 27. (1) Wer als Arbeitgeber, Überlasser oder Beschäftiger die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 Euro zu bestrafen.

Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen den §§ 14 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt.
[…]

Inkrafttreten

§ 72. (1) Dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2016 ereignen.
(2) (Verfassungsbestimmung) § 1 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2016 ereignen.
[…]
(10) […] Die §§ 26 bis 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2021 sind auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen anhängigen Verfahren einschließlich von Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof anzuwenden.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die – verfahrensgegenständlich – fehlenden Unterlagen sind:
- Sozialversicherungsunterlagen gem. § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG (Dokument A1 oder andere Form des Nachweises z. B. Antrag auf Ausstellung A1),
- Arbeitszeitaufzeichnungen in deutscher Sprache (07.01.2021 – Kontrolltag x),
- Lohnaufzeichnungen für Jänner 2021 in deutscher Sprache (nicht vollständig übermittelt, nur Anmeldung zur Krankenversicherung übermittelt) und
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung in deutscher Sprache (Ausbildung und bisherige berufliche Verwendungen).

Wenngleich die Bf am 18. Februar 2021, um 19:14 Uhr, Unterlagen an die Finanzpolizei übermittelte (Meldebescheinigung zur Sozialversicherung gem. § 25 DEÜV vom 05.02.2021 (An- und Abmeldungen zur Krankenversicherung sind ein Teil der Lohn-aufzeichnungen); Lohnzettel Jänner 2021 in deutscher Sprache; Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbeleg Jänner 2021; sowie sonstige Unterlagen), ist diese Übermittlung letztendlich unvollständig geblieben. Die Bf hat auch nicht bestritten, dass weitere Unterlagen – insbesondere für das A1-Dokument – nicht fristgerecht übermittelt wurden.

Inwiefern bzw. in welcher Höhe eine Geldstrafe zu verhängen ist, ist eine Frage der sogleich folgenden rechtlichen Beurteilung und Strafzumessung.

V.2. Vorweg ist festzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten hat (vgl. VwGH 09.03.2021, Ra 2019/04/0143). Gemäß § 72 Abs. 10 letzter Satz LSD-BG sind die §§ 26 bis 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2021 auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens

dieser Bestimmungen anhängigen Verfahren einschließlich von Verfahren vor dem VwGH und VfGH anzuwenden. Da die Bestimmungen mit 1. September 2021 in Kraft traten, waren sie der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu Grunde zu legen.

V.3. Die relevante Strafnorm des § 27 Abs. 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2021, sieht vor, dass, wer als Arbeitgeber, Überlasser oder Beschäftiger die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt, unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung begeht und von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40.000 Euro zu bestrafen ist.

Entgegen dem Ausspruch der belangten Behörde, der noch zur Rechtslage vor der Novelle BGBl I Nr. 174/2021 ergangen ist, liegen den nunmehr zur Anwendung gelangenden Strafbestimmungen keine gesetzlichen Mindeststrafen zu Grunde. Weiters entfällt im Hinblick auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.02.2020, Ra 2020/11/0004) die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe.

V.4. Die schlussendlich – verfahrensgegenständlich – fehlenden Unterlagen, die mit einer Frist bis zum 18. Februar 2021 vorzulegen gewesen wären, sind:
- Sozialversicherungsunterlagen gem. § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG (Dokument A1 oder andere Form des Nachweises z. B. Antrag auf Ausstellung A1),
- Arbeitszeitaufzeichnungen in deutscher Sprache (07.01.2021 – Kontrolltag x),
- Lohnaufzeichnungen für Jänner 2021 in deutscher Sprache (nicht vollständig übermittelt, nur Anmeldung zur Krankenversicherung übermittelt) und
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung in deutscher Sprache (Ausbildung und bisherige berufliche Verwendungen).

Unter „Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3“ sind demnach alle im Strafantrag genannten Unterlagen zu verstehen.

Im Strafantrag der Finanzpolizei wurde dazu ausgeführt, dass diese Unterlagen sowohl nach Aufforderung vom x, mit Frist bis 21. Jänner 2021, als auch nach Aufforderung vom 16. Februar 2021, mit Frist bis zum 18. Februar 2021, nicht rechtzeitig bzw. nicht übermittelt wurden.

Die belangte Behörde hat in ihrem Straferkenntnis jedoch eine Aufteilung der Dokumente vorgenommen und einerseits die „Sozialversicherungsunterlagen gem. § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG (Dokument A1 oder andere Form des Nachweises, z. B. Antrag auf Ausstellung A1“ sowie „Arbeitszeitaufzeichnungen in deutscher Sprache (07.01.2021 – Kontrolltag x)“ der Frist bis zum 21. Jänner 2021 zugeordnet und andererseits die „Lohnaufzeichnungen für Jänner 2021 in deutscher Sprache (nicht vollständig übermittelt, nur Anmeldung zur Krankenversicherung übermittelt)“

sowie „Unterlagen betreffend die Lohneinstufung in deutscher Sprache (Ausbildung und bisherige berufliche Verwendung)“ der Frist bis zum 18. Februar 2021 zugeordnet.

Tatsächlich steht aber insgesamt mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit nur die bis zum 18. Februar 2021 gesetzte Frist fest, die sich auch aus den Ausführungen der Finanzpolizei im Strafantrag vom 24. Februar ergibt. Insbesondere liegt dem erkennenden Gericht nur die Aufforderung vom 16. Februar 2021 (mit Frist bis zum 18. Februar 2021) vor.

Auch die Finanzpolizei erstattete in ihrer Stellungnahme vom 14. November 2023 zur Beschwerde der Bf nur noch Vorbringen zu den Fristen vom 18. Februar 2021 und vom 5. März 2021. Dass die Frist vom 5. März 2021 nicht verfahrensgegenständlich ist, ergibt sich bereits aus den obigen Erwägungen. Insofern verbleibt strafrechtlich relevant nur eine einzige Frist, nämlich jene vom 18. Februar 2021.

Demnach war nur eine einzige Strafe zu verhängen und waren die Spruchpunkte 1 und 2 zu einer Strafe zusammenfassen, jeweils mit der Frist am 18. Februar 2021.

V.5. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit wird bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen sein, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, sodass es gemäß § 5 Abs. 1 (zweiter Satz) VStG dem Beschuldigten obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ, von sich aus in substantiierter Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. auch VwGH 26.03.2015, 2013/07/0011).

Im Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die Zweifel am Verschulden der Bf am Zustandekommen der Verwaltungsübertretungen aufkommen lassen, weshalb ihr fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Die Bf hat den Tatvorwurf an sich im Übrigen nicht bestritten. Die Verwaltungsübertretung ist somit auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

V.6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

V.7. Die in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe sind insofern einer Abwägung zu unterziehen. Mildernd waren das Geständnis und die Unbescholtenheit der Bf sowie der kurze Tatzeitraum zu werten. Erschwerend waren keine Umstände.

Zusätzlich ist zur Verfahrensdauer auszuführen, dass als Tatzeit der 18. Februar 2021 feststeht, also bereits beinahe drei Jahre zurück liegt und demnach Strafbarkeitsverjährung in ca. sechs Wochen endgültig eintreten würde.

Diesbezüglich hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 26. Juni 2008, Zl. B 304/07 ausgesprochen, dass die Angemessenheit der Verfahrensdauer nach der Rechtsprechung des EGMR nicht abstrakt, sondern im Lichte der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles zu beurteilen ist. Die besonderen Umstände des Einzelfalles ergeben sich aus dem Verhältnis und der Wechselwirkung verschiedener Faktoren. Neben Faktoren, welche die Verfahrensdauer beeinflussen, nämlich die Schwierigkeit des Falles, das Verhalten des Beschwerdeführers und das Verhalten der staatlichen Behörden in dem bemängelten Verfahren, ist auch die Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer relevant (vgl. VfSlg. 17.307/2004; 17.582/2005;

17.644/2005). Nicht eine lange Verfahrensdauer schlechthin führt zu einer Verletzung, sondern nur eine Verzögerung, die auf Versäumnis der staatlichen Organe zurückzuführen ist. Der Rechtsprechung des EGMR ist daher keine fixe Obergrenze für die Angemessenheit der Verfahrensdauer zu entnehmen, ab deren Überschreitung jedenfalls eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK anzunehmen wäre (vgl. VfSlg. 16.385/2001 mH auf die Rechtsprechung des EGMR).

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass die Bf selbst einen Beitrag zur Dauer des Verfahrens nicht zu verantworten hat. Eine besondere Schwierigkeit des Falles, die die Verfahrensdauer erklären würde, liegt nicht vor. Die lange Verfahrensdauer ist insofern ebenfalls als Milderungsgrund heranzuziehen.

Zu den persönlichen Verhältnissen der Bf ist auszuführen, dass sie ein eher geringes monatliches Einkommen und kein nennenswertes Vermögen hat, sowie Sorgepflichten für zwei Kinder zu erfüllen hat.

V.8. Im Ergebnis geht das erkennende Gericht davon aus, dass bei diesem Ergebnis mit einer Geldstrafe von 250 Euro das Auslangen gefunden werden kann, um die Bf von der Begehung weiterer Übertretungen des LSD-BG abzuhalten. Die Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass sie für den Fall einer neuerlichen Übertretung des LSD-BG mit einer deutlich höheren Strafe zu rechnen hat.

V.9. Bei diesem Ergebnis waren die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde mit 25 Euro neu zu bemessen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die Rechtslage im Hinblick auf die anzuwendende Strafnorm gemäß § 72 Abs. 10 LSD-BG ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052); sie steht außerdem im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.02.2020, Ra 2020/11/0004).

VI.3. Die konkreten Feststellungen dazu, welche Aufforderungen und Fristsetzungen erfolgt sind und welche Unterlagen wann bzw. nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurden, sowie in weiterer Folge zu einer Strafbarkeit der Bf führten, sind einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Sie ergeben sich insbesondere aus dem Strafantrag und der Stellungnahme der Finanzpolizei zur Beschwerde. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

VI.4. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen sowie die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu beurteilen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. z. B. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer